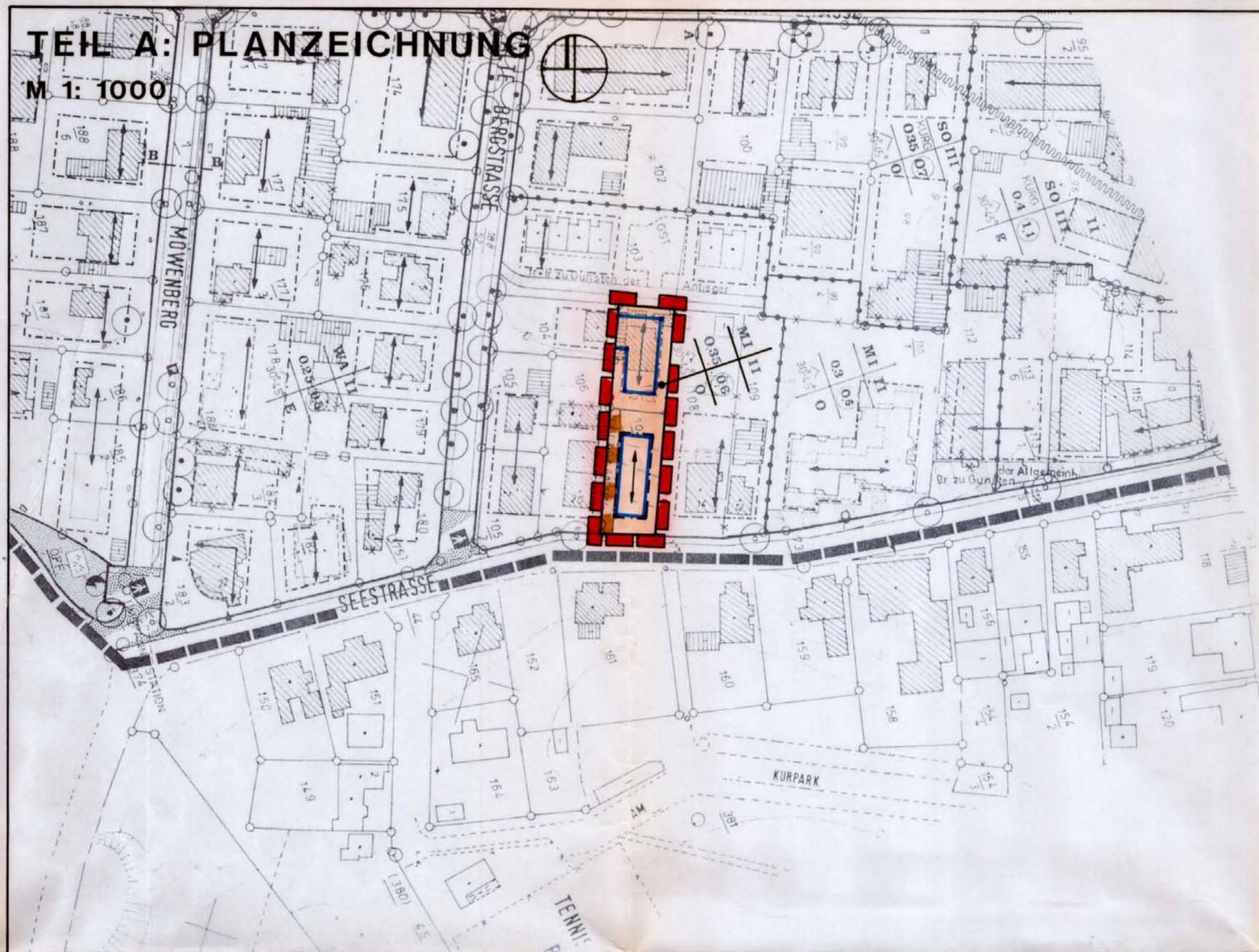


TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 1000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

| RECHTSGRUNDLAGEN | § 9 Abs. 7 BauGB |
|--|------------------|
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES | |
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG | |

| ART DER BAULICHEN NUTZUNG | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO |
|---------------------------|--|
| MISCHGEBIETE | § 6 BauNVO |

| MASS DER BAULICHEN NUTZUNG | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16, 19 BauNVO |
|----------------------------|--|
| 0.6 | GESCHOSSFLÄCHENZAHL |
| 0.35 | GRUNDFLÄCHENZAHL |
| II | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE |

| BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO |
|---------------------------------|---|
| OFFENE BAUWEISE | |
| BAUGRENZE | |
| FIRSTRICHTUNG | |

| SONSTIGE PLANZEICHEN | § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB |
|---|---------------------------------------|
| MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN | |

| BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN | § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 82 LBO |
|---------------------------------|--|
| 30°-45° | DACHNEIGUNG |

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

| |
|----------------------------|
| VORHANDENE BAULICHE ANLAGE |
|----------------------------|

| |
|------------------------------|
| VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN |
|------------------------------|

107/2 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
-5- HÖHENLINIEN

TEIL B: TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten, soweit zutreffend, unverändert fort.

Entworfen und aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Scharbeutz durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/3110+3190)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 BauGB sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) jeweils gültig in der zuletzt geänderten Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.06.96 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 - Sch - der Gemeinde Scharbeutz, Gebiet Scharbeutz, Seestraße, Flurstücke 107/1 und 107/2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke sowie den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 06.03.96 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.06.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 40 - Sch - gemäß § 13 BauGB wurde am 18.06.96 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.96 gebilligt.

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der vorstehenden Verfahrensvermerke 1a bis 1c bestätigt.

Scharbeutz, 13. Jan. 1997
(Ruder) Bürgermeister

- Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 13.01.97 dem Landrat des Kreises Ostholstein angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 24.03.97, Az. 644-1-44840 (r.d.) P.29500 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht ~~oder~~ die geltend gemachten Rechtsverstöße beseitigt werden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Scharbeutz, 16.03.00
(Ruder) Bürgermeister

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Scharbeutz, 17.03.00
(Ruder) Bürgermeister

- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.03.00 in den "Lübecker Nachrichten - Teil Ostholstein Süd" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 29.03.00 in Kraft getreten.

Scharbeutz, 30.03.00
(Ruder) Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 40 - SCH -

Gebiet Scharbeutz, Seestraße, Flurstücke 107/1 und 107/2

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

